

ED 42**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2006**

Die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2006 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 71.747.015,17 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 549.927.251,58 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 27.609.163,50 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S.89) zugewiesen.

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sind gemäß den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen aufzuteilen.

Dezernat 1-Su.

Nr. 7 – ED 42 vom 16.05.2006

ED 43**Ersetzungssatzung für die Spielapparate- und Spielhallensteuer;****hier: Abschluss der Aussetzung der Vollziehung**

Auf Grundlage der Ersetzungssatzung für die Spielapparate- und Spielhallensteuer wird den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, für den zurückliegenden Zeitraum unter Berücksichtigung der Vorschriften der neuen Satzung geänderte Steuererklärungen bis zu einem vom Magistrat/Gemeindevorstand zu bestimmenden Termin einzureichen. Ein Muster eines solchen Anschreibens ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de unter dem Stichwort „Kommunalfinanzen“ als „Muster eines Anschreibens an die Steuerpflichtigen nach Erlass einer Ersetzungssatzung“ abrufbar. Darin heißt es unter Punkt 4. „Rechtsfolgen“:

„Soweit wir für abgelaufene Besteuerungszeiträume Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben haben, werden die Anordnungen aufgehoben, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Steuer nicht mehr bestehen und die Vollziehung auch keine ersichtliche unbillige Härte für sie als Steuerpflichtigen zur Folge hätte.“

Diese Wirkung tritt jedoch erst ein, sobald die erstmalige Veranlagung auf Grundlage der Ersetzungssatzung erfolgt ist. Ab sofort wird das Musteranschreiben entsprechend klarer gefasst.

Wenn Steuerpflichtige vor Abgabe der Steuererklärung und vor Ablauf der Erklärungsfrist nunmehr anfragen, ob die Anordnung der Aussetzung der Vollziehung bereits zu diesem Zeitpunkt aufgehoben sei, sollte den Steuerpflichtigen zur Vermeidung etwaiger gerichtlicher Eilverfahren mitgeteilt werden, dass die Aufhebung der Anordnung der Aussetzung der Vollziehung erst nach der Veranlagung auf Grundlage der Ersetzungssatzung bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist greift.

ED 44**Umsatzbesteuerung bei Verpachtung eines Eigenjagdbezirks**

In unserem Eildienst Nr. 20 vom 14.03.2006 hatten wir über das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22. September 2005 – Az.: V R 28/03 – berichtet.

Inzwischen haben sich die Umsatzsteuerreferenten von Bund und Ländern mit der Thematik befasst. Auf Grundlage dieser Erörterungen beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr, das Urteil des BFH im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen; damit ist das Urteil von der Finanzverwaltung anzuwenden.

Hierzu hat das BMF unserem Bundesverband, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, mit Schreiben vom 23.03.2006, Folgendes mitgeteilt:

„Nach dem Ergebnis der Erörterungen zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, dass die ergangene gerichtliche Entscheidung die bisherige Verwaltungsauffassung stützt. Hiernach unterliegt die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, wenn das Grundstück, auf dem das Jagdrecht ruht, einem durch die Körperschaft unterhaltenen Betrieb gewerblicher Art oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist. Hingegen ist die Überlassung nicht steuerbar, wenn sie sich im Rahmen einer rein Vermögens verwaltenden Tätigkeit vollzieht.“

Auch nach dieser Mitteilung des BMF bleibt offen, mit Wirkung ab wann die Regelung in Kraft gesetzt werden soll. Auf Nachfrage unseres Bundesverbandes hat das BMF mitgeteilt, dass das BFH-Urteil „auf alle offenen Fälle, d. h. auch für die Vergangenheit, Anwendung findet. Da die Entscheidung die bisherige Verwaltungsauffassung bestätigt, ist eine Übergangsregelung nicht vorgesehen.“

Unser Verband hat sich in dieser Angelegenheit – wie die kommunalen Spitzenverbände in den anderen Bundesländern auch – an das Hessische Ministerium der Finanzen gewandt mit dem Ziel, darauf hinzuwirken, dass die Umsetzung des BFH-Urteils nur für die Zukunft vorgesehen wird und zusätzlich eine Übergangsfrist eingeräumt wird.

Über die weitere Entwicklung werden wir in unserem Eildienst berichten.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 7 – ED 44 vom 16.05.2006**

ED 45

Endgültiges Ergebnis der Kommunalwahlen am 26. März 2006**Sitzverteilungen in den 21 hessischen Kreistagen und Stadtverordnetenversammlung der fünf kreisfreien Städte**

Nachfolgend geben wir eine Presseinformation des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Kenntnis:

Bei den Kommunalwahlen am 26. März waren insgesamt 1543 Kreistagsabgeordnete und 387 Stadtverordnete zu wählen. Wie das Hessische Statistische Landesamt nach Vorliegen des amtlichen Endergebnisses mitteilt, gewann die CDU in den hessischen Kreistagen acht Sitze hinzu und erhielt insgesamt 609 Mandate. Sie erreichte im Kreistag des Landkreises Fulda wieder die absolute und in elf weiteren die relative Mehrheit. Die Sozialdemokraten verloren 62 Sitze und entsenden 559 Vertreter. Die SPD ist nicht mehr in 13, sondern nur noch in neun Landkreisen stärkste Fraktion, darunter im Kreistag des Landkreises Kassel mit der absoluten Mehrheit der Mandate. Im Lahn-Dill-Kreis, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Vogelsbergkreis und im Main-Kinzig-Kreis wechselte die Mehrheit der Stimmen von der SPD zur CDU. Die Zahl der Repräsentanten der GRÜNEN reduzierte sich um drei auf 121. Eine positive Bilanz konnten die Liberalen ziehen, die ihre Abgeordnetenzahl von 76 auf 83 erhöhten. Ebenso wie die CDU und die SPD sind FDP und GRÜNE in allen 21 Kreistagen vertreten. Die REPUBLIKANER verloren 20 Mandate und zogen mit insgesamt 21 Vertretern in zwölf Kreistage ein, darunter in fünf Kreistagen als „Ein-Personen-Fraktion“. Die Linke., WASG und Zusammenschlüsse der Linksparteien sind in allen Kreistagen – mit Ausnahme des Rheingau-Taunus-Kreises – mit insgesamt 40 Sitzen eingezogen, die NPD errang in zwei Kreistagen (Wetteraukreis, Lahn-Dill-Kreis) insgesamt fünf Sitze und die DKP bekam ein Mandat im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Wählergruppen (ohne Zusammenschlüsse Linksparteien) sind in alle Kreistage eingezogen und erhielten insgesamt 104 Sitze, darunter 96 für die Freien Wähler. In den kreisfreien Städten waren insgesamt 387 Stadtverordnete zu wählen. Während Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel über je 71 Stadtverordnetensitze verfügen, sind es in Wiesbaden 81 und in Frankfurt am Main 93 Sitze. Die CDU errang 130 (2001 : 138) Mandate, die SPD 119 (2001 : 134) und die GRÜNEN 54 (2001 : 52). Die FDP kam auf 27 (2001 : 28) und die REPUBLIKANER auf acht (2001 : 11) Sitze. Die Linke., WASG und Zusammenschlüsse der Linksparteien verfügen über 21 Mandate. DIE FRAUEN, Die Tierschutzpartei, die NPD und die DKP errangen jeweils einen Sitz. Die Wählergruppen kommen zusammen auf 25 Sitze, darunter sechs für die Freien Wähler.

Nach dem endgültigen amtlichen Ergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen erhielten die Christdemokraten landesweit 38,5 Prozent der gültigen Stimmen, die SPD erzielte 34,7 Prozent, die GRÜNEN erreichten 9,2 Prozent und die FDP 5,8 Prozent. Die Linke., WASG und Zusammenschlüsse der Linksparteien errangen 3,3 Prozent. Wählergruppen (ohne Zusammenschlüsse der Linksparteien) erzielten zusammen 6,5 Prozent, darunter 5,2 Prozent für die Freien Wähler.

Die Ergebnisse sind auf der Homepage des Hessischen Statistischen Landesamtes www.statistik-hessen.de veröffentlicht.

[Stichworte: Ergebnis Kommunalwahlen 2006]

ED 46**Lärmschutz-Ausnahmeregelung zur Fußball-WM 2006**

Die Bundesregierung hat die „Erste Verordnung zur Änderung der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung“ vom 09.02.2006 verabschiedet. Die Verordnung ist in BGBl. I 2006, S. 324 veröffentlicht und zum 01.03.2006 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält eine Ausnahmeregelung für den Lärmschutz bei Sportgroßveranstaltungen. Anlass ist die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft, bei der in jedem der 12 WM-Stadien ein bis vier Spiele erst um 21.00 Uhr beginnen. Mit der Ausnahmeregelung in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) wird die Durchführung internationaler und nationaler Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung auch bis in die ersten Nachtstunden nach 22.00 Uhr gewährleistet. Die zuständigen Behörden können zukünftig in Einzelfällen erhöhten Lärm in der unmittelbaren Umgebung des Sportstadions zulassen. Neben der WM sind weitere Beispiele für solche Ereignisse die Leichtathletik-Weltmeisterschaft oder die Olympischen Spiele.

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett einer Lärmschutz-Ausnahmeregelung zugestimmt, wonach während der FIFA-Fußball-WM auch in den Nachtstunden Fußballspiele auf Großbildschirmen im Freien oder im Zelt übertragen werden dürfen (sog. „Publicviewing“).

Das Bundeskabinett will mit der bundesweiten Ausnahmeregelung dafür sorgen, dass die Städte und Gemeinden bei der Zulassung öffentlicher Fernsehübertragungen der WM-Spiele ein eigenes Ermessen ausüben können, dass die Interessen von Anwohnern und Fußballfreunden berücksichtigt. Die Ausnahme, die nur eng begrenzt für die Dauer der WM gilt, schreibt vor, bei der Zulassung solcher Veranstaltungen „den Schutz der Nachbarschaft und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien gegeneinander abzuwägen“.

Diese Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

[Stichworte: Lärm, Fußball-WM]

Dezernat 2-Adr-Sie**Nr. 7 – ED 46 vom 16.05.2006**

ED 47**BGH zu den Anforderungen an die Haftung einer Gemeinde für Überschwemmungsschäden**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 19.01.2006 entschieden, dass sich die Gemeinde bei Katastrophenregen gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff grundsätzlich auf höhere Gewalt berufen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sie alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat oder sich der Schaden auch bei Vorhandensein solcher Mittel ereignet hätte (Quelle: IBR April, S. 227).

Durch einen Starkregen wurde das Haus des Klägers überflutet, weil eine 40 m vom Haus entfernte, von der Gemeinde betriebenes offenes Regenrückhaltebecken überlief. Der Kläger hat der Gemeinde daraufhin verschiedene Fehler bei der Planung und Ausführung der Anlage vorgeworfen und diese auf die Zahlung von Schadensersatz verklagt.

Der BGH hat die Revision der Beklagten Gemeinde, mit der diese ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgte zugelassen, das Urteil aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In der Begründung heißt es: Das Berufungsgericht habe zu Recht einen Anspruch aus enteignendem Eingriff geprüft. Dabei hat es jedoch keinerlei Feststellungen zu den vom Kläger behaupteten Mängeln beim Bau bzw. Betrieb der Anlage getroffen. Zugunsten des Beklagten ist das Revisionsgericht daher davon ausgegangen, dass die von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen insgesamt rechtmäßig waren. Der Senat hat dabei offen gelassen, ob anders zu entscheiden wäre, wenn der Überstau durch einen ganz gewöhnlichen Starkregen verursacht würde. Im Hinblick auf § 2 III Nr. 3 HPfIG muss der Gemeinde die Möglichkeit offen gelassen werden, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Das schädigende Ereignis wäre in diesem Fall nicht mehr den Risiken der Anlage, sondern einem Drittereignis zuzurechnen. Der Hinweis auf höhere Gewalt verfängt jedoch nur insoweit, als das Ereignis auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnte. Hierzu bedarf es jedoch eines zureichenden Vortrages der Gemeinde, was im Rahmen der Zurückverweisung zu prüfen ist.

Ebenfalls zu prüfen ist dann im Hinblick auf eine mögliche Haftung außerdem, ob der Schaden einige Minuten später nicht ohnehin durch vom Hang herabfließende Wassermassen entstanden wäre.

[Stichworte: Überschwemmungsschäden, Katastrophenregen]

ED 48**Keine Neuordnung des Gaststättenrechtes durch den Bund**

Informationshalber weisen wir darauf hin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht mehr beabsichtigt, das Gaststättenrecht zu deregulieren und in die Gewerbeordnung zurück zu führen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 22. Februar 2006 den Ländern mitgeteilt, dass von Seiten des Bundes nicht mehr beabsichtigt wird, die Novellierung des Gaststättenrechtes fortzusetzen.

Tragende Erwägung dabei sei gewesen, dass von Seiten des Bundes keine Rechtsbereiche mehr geändert werden sollen, die entsprechend der Ergebnisse der Föderalismusreform künftig in die Kompetenz der Länder fallen.

Dezernat 2-Sie-Hq**Nr. 7 – ED 48 vom 16.05.2006**

ED 49**Vergabe eines Präventionspreises**

Der Verein SMOG Hochtaunus e.V. hat zur Förderung der lokalen Präventionsarbeit einen Preis in Höhe von 5.000 Euro gestiftet und damit ermöglicht, dass voraussichtlich am 1. November 2006 der 5. Hessische Präventionspreis vergeben werden kann. Mit diesem Preis sollen kriminalpräventive Projekte in Hessen unterstützt werden, die Vorbildfunktion besitzen und von Präventionsgremien zur Problembewältigung bei übereinstimmender Problemlage übernommen werden können. Aus diesem Grunde sollten sich die Projekte im Durchführungsstadium befinden, so dass neben der Beschreibung der zugrunde liegenden Konzeption auch schon auf Erfahrungen und Ergebnisse verwiesen werden kann.

Eine Kommission, die sich aus dem Vorsitzenden des Vereins SMOG Hochtaunus e.V. und dem Arbeitsausschuss der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention zusammensetzt, wird über die Vergabe des Präventionspreises entscheiden. Die interessierten kriminalpräventiven Projekte in Hessen können mit einer kurzen schriftlichen Darstellung ihrer Konzeption und den gewonnenen Erfahrungen und Ergebnissen teilnehmen. Die jeweiligen Beschreibungen sind bis zum 31. August 2006 an die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Sie können auch per e-mail vorgelegt werden: landespraeventionsrat@hmdj.hessen.de

Dezernat 1-BK**Nr. 7 – ED 49 vom 16.05.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Bei der Gemeinde **Langgöns** ist schnellstmöglichst die Stelle einer/eines

Verwaltungsangestellten

neu zu besetzen. Es ist ein Einsatz im Bereich des Bauamtes der Gemeinde vorgesehen. Der Tätigkeitsbereich umfasst in erster Linie das Abgabenbeitragsrecht, den Denkmalschutz und allgemeine Verwaltungsaufgaben im Baurecht. Die Arbeitszeit ist je nach Absprache sowohl vormittags als auch nachmittags möglich.

Die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten ist erforderlich; Erfahrung in der Bauverwaltung wünschenswert.

Die Stelle ist befristet für den Zeitraum bis zum 31.03.2008.

Wochenarbeitszeit: halbtags, z. Z. 19,25 Stunden

Vergütung: gemäß TVöD

Bewerbungsunterlagen bitte an den Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns

In der **Gemeinde Freigericht** im Main-Kinzig-Kreis ist die Stelle der/ des

hauptamtlichen Bürgermeisterin hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat fünf Ortsteile und zur Zeit insgesamt rund 14.990 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am **3. September 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Freigericht für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Sie/Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/keiner der Bewerberinnen/ Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 24. September 2006 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 2007.

Zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren noch rechtzeitig behoben werden können. Sie sind bis spätestens Donnerstag, **29. Juni 2006, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich beim **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Freigericht, Somborn, Bahnhofstraße 13 (Rathaus), 63579 Freigericht, Tel.: 06055/916-111**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 18 Sitze, SPD 10 Sitze, FDP 1 Sitz und UWG 8 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 11.05.2006 in der Gelnhäuser Neuen Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann auch unter der oben genannten Anschrift des Gemeindewahlleiters angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet <http://www.freigericht.de> abgerufen werden.

Gemeinde Freigericht
Friedolin Oestreicher
Gemeindewahlleiter